

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0832
erstellt am: 28.03.2013

Abteilung: Bürgerservice, Kreisgremien, Presse, Vereine und Kultur
Verfasser/in: Frau Pfeiffer
Aktenzeichen: 1020.020.2

Schöffenwahlausschüsse;

hier: Wahl der Vertrauenspersonen für die gemäß § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2014 - 2018 zu bildenden Ausschüsse

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	29.04.2013	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2013.

Die Neuwahl erfolgt durch bei den Amtsgerichten zu bildende Schöffenwahlausschüsse aus Vorschlagslisten, die von den Städten und Gemeinden beziehungsweise vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt werden.

Diese Ausschüsse, denen neben der Wahl auch die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten obliegt, bestehen aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten und **7 Vertrauenspersonen als Beisitzern** (§ 40 Abs. 2 GVG).

Die Wahl der Vertrauenspersonen aus den Einwohnern der Amtsgerichtsbezirke obliegt dem Kreistag.

Gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Februar 2013 sind zu wählen:

- | | |
|--|----------------------|
| - für den Amtsgerichtsbezirk Bensheim | 7 Vertrauenspersonen |
| - für den Amtsgerichtsbezirk Fürth | 7 Vertrauenspersonen |
| - für den Amtsgerichtsbezirk Lampertheim | 7 Vertrauenspersonen |

Bei den Schöffenwahlen wurde in der Vergangenheit immer wieder einmal thematisiert, für die Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschüssen auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu wählen. Dem sollte entsprochen werden.

Die Kreistagsfraktionen wurden zur Abgabe von Vorschlägen aufgefordert, die in der Vergangenheit stets in einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufgenommen wurden, da für die Wahl der Vertrauenspersonen eine **qualifizierte Mehrheit** erforderlich ist und deshalb die Grundsätze der Verhältniswahl keine Anwendung finden können.

Für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft gilt ein Quorum von "zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl" (§ 40 Abs. 3 S. 1 GVG).

Es kann, wenn niemand der Wahlberechtigten widerspricht, durch Handaufheben abgestimmt werden.

In dem erwähnten Erlass weist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport auch ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Frauen hin (§ 36 Abs. 2 GVG und §§ 3, 14 HGIG).

Die Wahlvorschläge der Fraktionen werden bis zur Kreistagssitzung am 29. April 2013 nachgereicht.